



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie  
Abteilungsleitung  
Familie und Kindertagesbetreuung

An alle Hamburger Kita-Eltern

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg  
Telefon +49 40 428 63-2438  
E-Fax +49 40 4279-61051  
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 21. Januar 2021

### Corona-Pandemie – Einführung der erweiterten Notbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

in Hamburg verzeichnen wir seit einigen Tagen leicht sinkende Infektionszahlen. Darüber freuen wir uns sehr. Durch die Risiken neuer Virusmutationen befinden wir uns allerdings weiterhin in einer sehr kritischen Infektionslage. Vor diesem Hintergrund ist die konsequente Einschränkung von Kontakten überall da, wo es möglich ist, von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens. Dies betrifft alle Lebensbereiche.

Die aktuellen Beschlüsse der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten sowie der Kanzlerin haben den Hamburger Senat zu der Entscheidung veranlasst, mit den Kindertagesstätten (Kitas und Kindertagespflege) in die **erweiterte Notbetreuung** zurückzukehren. Dies bedeutet, dass die Kitas in der Freien und Hansestadt Hamburg beginnend **ab Montag, den 25. Januar 2021, bis zunächst Freitag, den 12. Februar 2021**, außer für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf grundsätzlich geschlossen sind.

Es wird eine erweiterte Notbetreuung in jeder Kita sichergestellt für Kinder,

1. deren Eltern Tätigkeiten ausüben, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus, Pflege, Eingliederungshilfe, Versorgungsbetriebe) notwendig sind,
2. die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind sowie
3. deren Eltern alleinerziehend sind.

Im Rahmen dieser Notbetreuung kann die Betreuung nach den Nummern 2 und 3 für mindestens 20 Stunden in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie jedoch nochmals eindringlich, die erweiterte Notbetreuung nur in Anspruch zu nehmen, wenn Sie keine andere Möglichkeit der Betreuung haben.

Wir hatten Sie bereits darüber informiert, dass es im Jahr 2021 die erweiterte Möglichkeit für gesetzlich versicherte Eltern gibt, pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld zu beantragen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>. Die hierfür vom Bundesfamilienministerium bereitgestellte *Musterbescheinigung für den Nachweis der Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld* sollten Sie ab sofort dafür nutzen.

Uns ist bewusst, dass die aktuelle Situation sehr belastend für Ihre Familie ist und Sie diese nochmals strengeren Regeln vor enorme Herausforderungen stellt. Wir möchten Sie daher auf die Möglichkeit der privat organisierten Kinderbetreuung hinweisen, die unter bestimmten Bedingungen weiterhin stattfinden kann. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter <https://www.hamburg.de/coronavirus/13886790/familien/#elf>.

Darüber hinaus gibt es neue Erkenntnisse über die Symptome einer COVID-19-Erkrankung bei Kindern. Demnach stellt eine erhöhte Körpertemperatur ein Symptom einer COVID-19-Erkrankung bei Kindern dar. Daraus ergibt sich, dass eine Kindertagesbetreuung ab einer Körpertemperatur von 37,5°C und höher nicht erlaubt ist. Das Merkblatt zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen wurde dahingehend überarbeitet.

Wie schon für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs ab 11. Januar 2021 gilt auch für die erweiterte Notbetreuung ab dem 25. Januar 2021 bis vorerst 14. Februar 2021, dass die Elternbeiträge (Familieneigenanteile) ausgesetzt werden. Die Kita-Träger sind gehalten, Ihnen für den entsprechenden Zeitraum bereits eingezogene Beiträge zu erstatten oder auf eine Einziehung zu verzichten.

**Wichtiger Hinweis:** Bitte stellen Sie Ihren Folgeantrag fristgerecht, wenn Sie weiterhin eine Betreuung benötigen! Dies gilt auch während der erweiterten Notbetreuung und auch wenn Ihr Kind aktuell nicht in der Kita betreut wird. Nur so ist gewährleistet, dass Sie für Ihr Kind weiterhin die Kostenerstattung erhalten und die Kita ein Entgelt erhält.

Haben Sie Fragen? Unter [www.hamburg.de/kita](http://www.hamburg.de/kita) und [www.hamburg.de/coronavirus](http://www.hamburg.de/coronavirus) finden Sie stets aktualisierte Informationen. Die aktuell gültige Corona-Eindämmungsverordnung finden Sie unter [www.hamburg.de/verordnung](http://www.hamburg.de/verordnung).

Die sinkenden Infektionszahlen sind ein sichtbarer Erfolg unserer gemeinsamen Anstrengungen. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und Ihr solidarisches Handeln. Ihnen und Ihren Kindern wünschen wir weiterhin alles Gute in dieser schweren Zeit. Wenn wir damit beginnen können, die Maßnahmen zu lockern, werden wir als allererstes die Kindertagesbetreuungseinrichtungen wieder Schritt für Schritt öffnen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Bange



## **Musterbescheinigung: Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld**

Mit dieser Musterbescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld kann bestätigt werden, dass eine Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder ihren Zugang beschränken musste. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtung verlangen, kann diese Musterbescheinigung verwendet werden.

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

an folgenden Tagen bzw. im folgenden Zeitraum (ggf. halbtags)

- aufgrund der Schließung der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund der Untersagung des Betretens der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund der Anordnung bzw. Verlängerung von Betriebsferien/Schulferien aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund einer Beschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot aus Gründen des Infektionsschutzes
- aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen
- aufgrund einer Aufhebung der Präsenzpflcht aus Gründen des Infektionsschutzes

die

Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegestelle

nicht besucht hat.

Ort, Datum

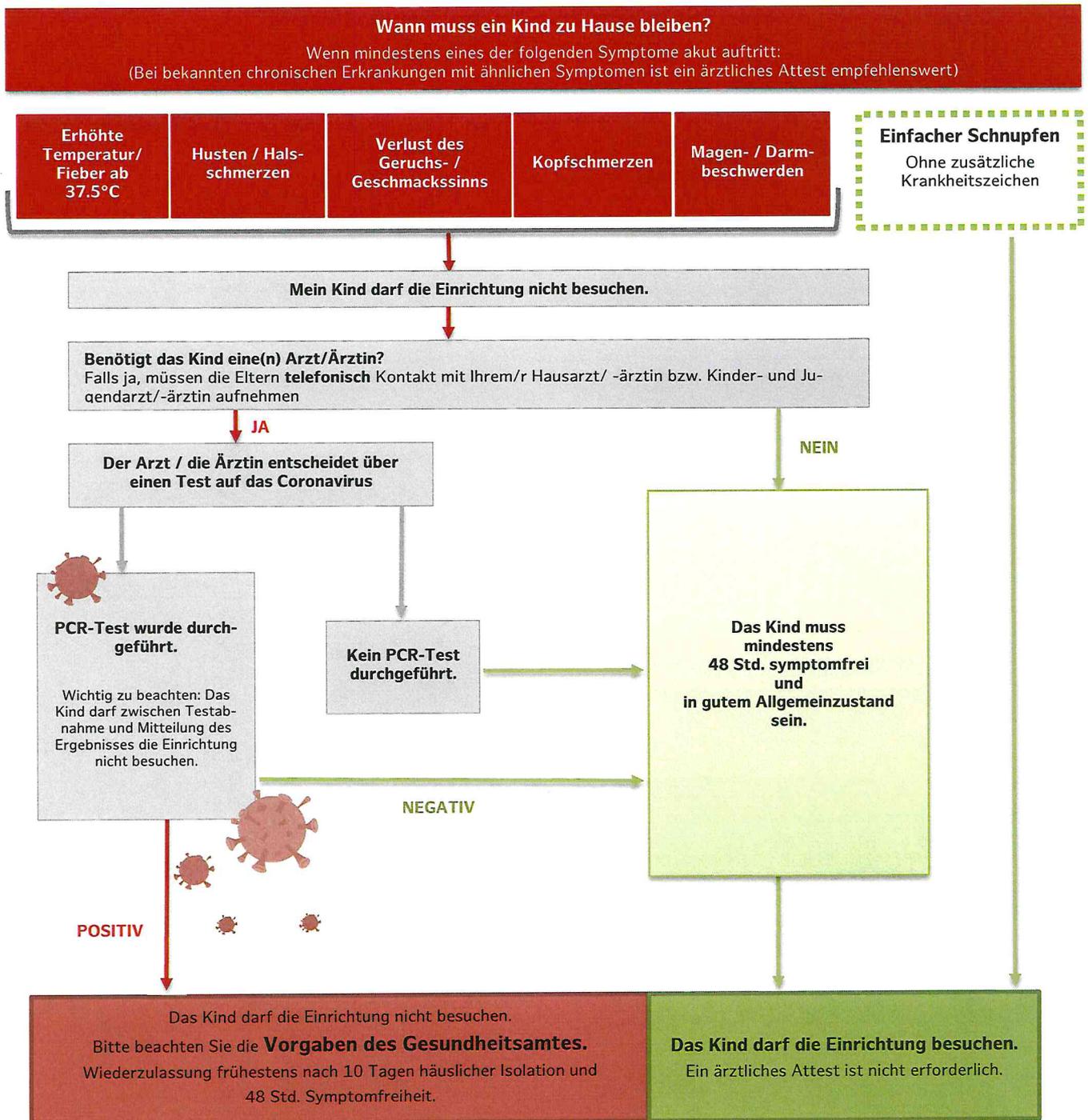
Unterschrift, Stempel

Diese Mustervorlage ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie dient der Ergänzung des formellen Antrags auf Kinderkrankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

# INFORMATIONEN IN KÜRZE

## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



## Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

### Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen.

Die **Aktualisierung** der Regelungen beim Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen ist der Situation vom 11.01.2021 angepasst und wird bei Verringerung der Fallzahlen an Neuinfektionen sowie neuen Erkenntnissen erneut angepasst.

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Einrichtung gebracht werden.**

### Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 37,5°C)**  
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Husten und/oder Halsschmerzen**
- » **Kopfschmerzen**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. bei Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt/-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

**Schnupfen stellt weiterhin kein typisches Symptom für eine COVID-19 Erkrankung dar und ist daher kein Ausschlusskriterium für den Besuch der Einrichtungen.**

**Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert!**

### Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Betreuung in Grundschule und Kindertagesbetreuung

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzti/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Einrichtung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Einrichtung gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Einrichtung darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Einrichtungen wieder besuchen.

Generell gilt:  
Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

### Weitere Hinweise

**Gesunde Geschwisterkinder** dürfen Einrichtungen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 11.01.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider.